

Netz- und Energiestrukturdaten	
Gesetz / Verordnung	<p>§ 36 Abs. 2 EnWG Grundversorgungspflicht</p> <p>(2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.</p> <p>Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen treffen.</p> <p>Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2.</p> <p>Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>
Stand	01.07.2024

Der Grundversorger in den Konzessionsgebieten der Hanau Netz GmbH ist die Stadtwerke Hanau GmbH.

AGS	Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Grundversorger
06435014	Hanau	Hanau	Stadtwerke Hanau GmbH
06435014	Hanau	Großauheim	
06435014	Hanau	Kesselstadt	
06435014	Hanau	Klein-Auheim	
06435014	Hanau	Steinheim	
06435014	Hanau	Wolfgang	

Die Grundversorgungspflicht des zuvor genannten Energieversorgungsunternehmens gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2027.